

# sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Églises protestantes de Suisse  
Federation of Swiss Protestant Churches

## **ZWISCHEN GLOCKENTURM UND MINARETT**

Argumentarium

des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)  
zur Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten»

Vom Rat SEK verabschiedet am 2. Juli 2008.

Stand: August 2008

## Inhalt

<b>1. Thesen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Einleitung: Kirche in multireligiöser Gesellschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Anlass: Die Minarett-Initiative .....</b>	<b>5</b>
3.1 Die Initiative und ihre Begründung.....	5
3.2 Der politische Kontext.....	6
<b>4. Hintergründe: Muslime und Minarette .....</b>	<b>7</b>
4.1 Demographie.....	7
4.2 Soziale Organisation .....	8
4.3 Minarette .....	8
<b>5. Konfrontationen: Zusammenleben zwischen Misstrauen und Anerkennung.....</b>	<b>10</b>
5.1 Verunsicherung durch das Fremde und Furcht vor Gewalt .....	10
5.2 Zwischen Furcht, Misstrauen und Besorgnis .....	12
5.3 Die Anerkennung des Anderen und die Bereitschaft zur Unterscheidung .....	13
<b>6. Religion im Recht: Zwischen Religionsfreiheit und Baurecht .....</b>	<b>15</b>
6.1 Garantie der Religionsfreiheit .....	15
6.2 Grenzen der Religionsfreiheit .....	16
6.3 Baurecht.....	16
<b>7. Reflexion: Politisch-rechtliche Aspekte .....</b>	<b>19</b>
7.1 Das Recht des Menschen und der Mensch als Rechtssubjekt.....	20
7.2 Religionsfreiheit als Menschen- und Grundrecht .....	20
7.3 Schutz religiöser Identität .....	20
7.4 Wechselseitigkeit im Recht.....	21
7.5 Wechselseitigkeit des Rechts .....	22
7.6 Migrationspolitik und öffentliche Sicherheit .....	22
<b>8. Positionierung: Kirchlich-theologische Beurteilung der Minarett-Initiative.....</b>	<b>24</b>
8.1 Stellungnahmen von Kirchen, kirchlichen Organisationen und kirchennahen Gruppen .....	24
8.2 Gegenseitiger Umgang in Rücksicht und Offenheit .....	26
8.2.1 Auf dem Boden der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit .....	26
8.2.2 Vertrauen in die Stabilität und Humanität rechtsstaatlicher Verhältnisse.....	27
8.2.3 Furcht ansprechen anstatt Misstrauen provozieren .....	27
8.2.4 Ernsthaftes Ringen um die Sache anstelle vom (◀Kultur-→)Kampf um die Macht ..	28
8.2.5 Gewalt überwinden – Frieden stiften.....	29
8.2.6 Begegnung in Respekt und Offenheit .....	30
8.2.7 Die Kirchen und die Religionen.....	30
8.2.8 Im Mittelpunkt der Mensch als Geschöpf Gottes.....	31
<b>9. Weiterführende Literatur.....</b>	<b>32</b>

«Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen.»

Mt 25,35

«Der Staat ist Hüter der Freiheit, nicht der Wahrheit.»

Thomas Wipf, Open Forum Davos 2008

## 1. Thesen

Zur Minarett-Initiative stellt der Rat SEK fest:

1. Ein gedeihliches Zusammenleben der Religionen in unserer Gesellschaft setzt nach Überzeugung des Rates SEK die *vorbehaltlose Anerkennung rechtsstaatlicher Prinzipien* voraus. In einer religiös pluralen Gesellschaft stellen sich die Kirchen selbstbewusst den Aufgaben der *Selbstvergewisserung des eigenen Glaubens* und der *Reflexion des eigenen theologisch-kirchlichen Selbstverständnisses*.
2. Der Rat SEK nimmt die *Sorge und Beunruhigung von Teilen der Bevölkerung* über die wachsende Präsenz des Islam in der Gesellschaft wahr. Doch auch hier gilt der Zuspruch des auferstandenen Christus: «Fürchtet euch nicht!» (Mt 28,10).
3. Der Rat SEK unterstützt nachdrücklich den liberalen Rechtsstaat, den *Schutz der Glaubens- und Kulturfreiheit für Menschen jeder Religion*. Alle Versuche einer Relativierung – von welcher Seite auch immer – weist er entschieden zurück.
4. Die wechselseitige Bereitschaft, die Überzeugungen und Anliegen der Menschen anderer Religionen wahrzunehmen und zu achten, bildet die unbestreitbare Voraussetzung für jeden konstruktiven Dialog. *Das (Bau-)Recht taugt nicht als Instrument zur ‹Lösung› religionspolitischer Konflikte*.
5. Der Rat SEK wendet sich *gegen jede Form von Unterdrückung und Diskriminierung von Religionen* – sei es durch staatliche Gesetze oder religiöse Vorschriften. Das gilt für die Verfolgung von Christen in bestimmten Regionen der Welt ebenso, wie für die Beeinträchtigungen von Gläubigen anderer Religionen in der Schweiz.
6. Die Minarett-Initiative stellt für den Rat SEK einen *untauglichen und rechtlich zweifelhaften Beitrag* zu einem brisanten gesellschaftspolitischen Thema dar.

## 2. Einleitung: Kirche in multireligiöser Gesellschaft

Die im Mai 2007 lancierte Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» hat in Politik, Öffentlichkeit, Kirchen und Wissenschaft kontroverse Diskussionen provoziert. Die Reaktionen zeigen, wie sehr das Thema die Menschen beschäftigt, besorgt und auch erregt. Und sie machen deutlich, dass es um weit mehr geht, als nur um den Bau von Türmen als sichtbare Kennzeichen einer anderen Religion. Vielmehr steht die Frage des rechtlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und nicht zuletzt christlich-kirchlichen Umgangs mit anderen Religionen und ihren Gläubigen im Raum. Wie Minarette die öffentliche Präsenz des Islam symbolisieren, steht die Minarett-Initiative symbolisch für bestimmte Entwicklungen und Weichenstellungen in der Politik. Beides beunruhigt – nicht nur im Hinblick auf die Sache selbst, sondern auch hinsichtlich der Folgen für die Gesellschaft und den Umgang ihrer Mitglieder untereinander. Max Frisch hätte seine viel zitierte Bemerkung, «man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kommen Menschen»<sup>1</sup> aus aktuellem Anlass wohl ergänzt: Man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kommen Menschen – Menschen mit einer Kultur, einem Glauben und einer Sehnsucht nach Heimat dort, wo sie arbeiten, wo ihre Eltern sie geboren haben und wo ihre Familien vielleicht schon in der zweiten oder dritten Generation leben.

Wenn Kirche sich zu der Minarett-Initiative äussert, dann nicht aufgrund irgendwelcher baurechtlichen oder architektonisch-ästhetischen Kontroversen, sondern im Hinblick auf die Bedingungen und Möglichkeiten, wie Menschen in unserer Gesellschaft leben dürfen, können und sollen. Kirchen sind keine partikularen Interessengruppen. Sie vertreten keine politischen Programme, lassen sich nicht vor den Karren von Einzelinteressen spannen und betrachten den Staat nicht als Instrument zur Durchsetzung ihrer eigenen Anliegen. Gemäss ihrem biblischen Auftrag kümmert sich Kirche um die Menschen. Verkündigung des Evangeliums, Diakonie und Seelsorge sind *kirchliche <Lobbyarbeit> für Menschen*. Dahinter steht ein Menschenbild, das die und den Einzelnen nicht nur als Individuum, sondern immer und zugleich als *Mit-Menschen* begreift. Kirche setzt sich ein für ein gedeihliches Zusammenleben aller Menschen in unserem Land auf der Grundlage ihrer Botschaft und ihres Glaubens, die sich in vielfältiger Weise auch in den rechtlichen Fundamenten und kulturellen Traditionen unserer Gesellschaft widerspiegelt. Programmatisch formuliert der Präsident des Rates SEK, Thomas Wipf:

«In der Mitte unseres evangelischen Glaubens ist die Freiheit, die Gott durch Jesus Christus schenkt. Es ist die Freiheit für ein Leben in Verantwortung und Achtung vor Andersdenkenden und Andersgläubigen. Die Religionsfreiheit ist aus dem Geist des christlichen Glaubens erwachsen, obwohl sie zu erheblichen Teilen auch in den christlichen Grosskirchen erstritten werden musste.»<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Frisch, Max: Überfremdung 1, in: Ders.: Öffentlichkeit als Partner, Frankfurt 1967, 100.

<sup>2</sup> Wipf, Thomas: Dialog mit den Muslimen: Transparenz und Offenheit unverzichtbar, SEK Impuls 1, Bern (2007), 4.

# sek·feps

Wird dieser Anspruch ernst genommen, dann müssen alle Perspektiven, Grundhaltungen und Meinungen, aber auch Ambivalenzwahrnehmungen, Verunsicherungen und Ängste sorgfältig wahrgenommen, geprüft und abgewogen werden. In diesem Sinne präzisiert der Ratspräsident:

«Es leben Menschen neben und mit uns, die nicht von vornherein von denselben Grundwerten überzeugt und geprägt sind. Das Verständnis von Staat und Religion beispielsweise, von der Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Bereitschaft, sich befragen und hinterfragen zu lassen, auch als Angehörige einer Religion, ist zum Teil sehr unterschiedlich.»<sup>3</sup>

Differenzwahrnehmungen, Fremdes und Befremdliches fordern heraus – auch die Kirchen. Deshalb nimmt der Rat SEK die Minarett-Initiative zum Anlass, aus theologisch-kirchlicher Perspektive vor dem Hintergrund des eigenen Glaubens und der eigenen Traditionen über die Präsenz anderer Religionen nachzudenken. Der Rat SEK will damit einen Beitrag zur aktuellen Kontroverse um den Bau von Minaretten leisten und Anstösse für die eigene Urteilsfindung geben. Im Zentrum steht die Frage, wie unter dem Eindruck der eigenen Sorgen und Ängste besonnen, angemessen und fair mit den Anliegen von Menschen fremder Herkunft und anderer Religionen umgegangen werden kann und soll.

## 3. Anlass: Die Minarett-Initiative

### 3.1 Die Initiative und ihre Begründung<sup>4</sup>

Im Mai 2007 lancierte ein aus 16 Mitgliedern der *Schweizerischen Volkspartei* (SVP) und der *Eidgenössischen Demokratischen Union* (EDU) bestehendes Komitee die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten». Dass die bis zum 1. November 2008 notwendigen 100.000 Unterschriften zusammenkommen, gilt als sicher. Der Initiativ-Text lautet:

«Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert: Art. 72 Abs. 3 (neu)<sup>3</sup>  
Der Bau von Minaretten ist verboten.»

Art. 72 Abs. 1 und 2 BV regeln das Verhältnis von «Kirche und Staat». Die Kompetenzen in Religionsfragen liegen bei den Kantonen. Zur «Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften» können Bund und Kantone ihren Kompetenzen entsprechende Massnahmen ergreifen. Die Initiatoren der Minarett-Initiative knüpfen an die staatliche Aufgabe der Friedenswahrung zwischen den Religionen an. Die Argumente der Initianten gehen in zwei Richtungen:

- Der politische Islam:
  - Minarette seien politisch motivierte Bauten, die einen «religiös-politischen Machtanspruch» symbolisieren würden.
  - Der Islam stelle die Religion über den Staat und gerate damit in Widerspruch zur religiösen Neutralität des schweizerischen Rechtssystems.
  - Der Islam bestreite die (rechtliche) Gleichheit aller Menschen (auch der Geschlechter).

---

<sup>3</sup> Wipf, Dialog mit den Muslimen, a. a. O., 3f.

<sup>4</sup> Vgl. die Homepage der Initiative [www.minarette.ch](http://www.minarette.ch) (14.04.2008).

# sek·feps

- Der Islam ersetze Rechtsstaatlichkeit durch religiöses Recht (*scharia*).
- Die Minarett-Initiative wolle die schweizerische Rechtsordnung vor diesen politischen Zielen des Islam wirksam schützen.
- Es dürfe keine Sonderrechte für bestimmte Religionsgemeinschaften geben.
- Konkurrierende Kulturen:
  - Der wachsende Ausländeranteil in der Schweiz führe vor allem zu zunehmenden Schwierigkeiten mit der islamischen Kultur.<sup>5</sup>
  - Die Ausbreitung des Islam müsse zugunsten einer Stärkung der «abendländisch-christlichen Kultur» verhindert werden.

Die Ziele der Minarett-Initiative bestehen:

- in der Verteidigung der schweizerischen Rechtsordnung gegenüber den politischen Zielen des Islam,
- in der Verweigerung jeglicher Sonderrechte für bestimmte Religionsgemeinschaften und
- in der Garantie der Glaubensfreiheit gemäss der Verfassung und dem «Schutz des religiösen Friedens».

## 3.2 Der politische Kontext

Die Minarett-Initiative darf nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht in engstem Zusammenhang mit verschiedenen gesellschaftspolitischen Diskussionen und Initiativen der jüngeren Vergangenheit. Auch die Initiatoren bestreiten ihre, über das Bauverbot von Minaretten weit hinausgehenden, politischen Ziele nicht. Die aktuelle Volksinitiative muss als Kampagne einer umfassenden migrationspolitischen Strategie gesehen werden, deren Auswirkungen auch in anderen Politikfeldern greifbar werden. In diesen Zusammenhang gehören:

- 2003: die Abstimmung im Kanton Zürich über die öffentlich-rechtliche Anerkennung nichtchristlicher Religionsgemeinschaften;
- 2004: die Abstimmung über die erleichterte Einbürgerung von Migrantinnen und Migranten der zweiten und dritten Generation in der Schweiz.
- 2006: die Baugesuche für Minarette in Wangen b. Olten, Langenthal und Wil SG sowie ein Islamzentrum in Bern-Wankdorf und die sich darauf formierenden Gegenbewegungen.
- Mai 2007: Lancierung der Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten».
- Sommer 2007: Verschiebung des Besuchswunsches des OSZE-Verantwortlichen für die Bekämpfung von Intoleranz, Ömür Orhun durch das EDA auf das Jahresende nach den Nationalrats- und Ständeratswahlen.
- 26. November 2007: Organisation islamischer Staaten (OIC) ersucht den Schweizer Botschafter in Riad um Informationen über die Minarett-Initiative
- Anfang 2008: das EDA informiert die OIC über die Minarett-Initiative und ihren Status gemäss dem schweizerischen Initiativrecht. Der Schweizer Botschafter Darier äussert sich – wie auch einige Bundesräte – skeptisch über die Rechtmässigkeit und die Erfolgsaussichten der Initiative.

---

<sup>5</sup> So liefert das auf der Initiativ-Homepage präsentierte «Islam-Argumentarium» eine Sammlung von internationalen Medienkommentaren zu islamistischen Attentaten und endet mit der rhetorischen Frage: «Will man denjenigen, [die] solches aus den Medien zur Kenntnis nehmen, verwehren, die Einbürgerung von Muslimen generell abzulehnen?» (Egerkinger Komitee: Islam-Argumentarium, Fassung 01 vom 4.5.2007, 30).

## 4. Hintergründe: Muslime und Minarette

### 4.1 Demographie

In der Schweiz leben gemäss der Volkszählung 2000 ungefähr 310'000 Musliminnen und Muslime (aktuelle Schätzungen gehen von ca. 350'000 Menschen aus), die meisten davon europäischer Herkunft. Ihnen stehen zwischen 150 und 200 Räumlichkeiten zur Verfügung, die auch als Moscheen genutzt werden. In den letzten Jahrzehnten ist der Islam kontinuierlich zur stärksten nicht-christlichen Religionsgemeinschaft in der Schweiz angewachsen. 4,3 % der schweizerischen Bevölkerung sind – nach der Volkszählung 2000 – islamischen Glaubens. Die meisten von ihnen sind Migrantinnen und Migranten, die seit den 1960er Jahren als Arbeitskräfte oder seit den 1990er Jahre als Flüchtlinge oder Asylsuchende in die Schweiz kamen. Damit hat sich der Charakter der muslimischen Bevölkerung entscheidend gewandelt. Anstelle der Arbeitsmigrantinnen und -migranten vor allem aus der Türkei, in der Regel mit befristeter Aufenthaltsbewilligung (Saisonniers, Rotationsprinzip), bilden nun Flüchtlinge und Asylsuchende aus den ehemaligen Krisengebieten Südosteuropas die Mehrheit. Entsprechend unterschiedlich sind ihre ethnischen, kulturellen und sprachlichen Wurzeln.

Nationalität	Anzahl
Schweiz	11 %
Türkei	21 %
ehemaliges Jugoslawien	58 %
Schwarzafrika	4 %
Asien	4 %
Maghreb-Staaten (Nordafrika)	4 %
Naher Osten	2 %

Anteil der bekennenden islamischen Bevölkerung nach Herkunft<sup>6</sup>

Signifikant ist das geringe Durchschnittsalter der muslimischen Bevölkerung. Mehr als die Hälfte (150'000) ist unter 25 Jahre alt. «Während im Falle langansässiger Schweizer – zu meist Angehörige einer christlichen Tradition – die Generation der Kinder quantitativ nur noch 50 Prozent der Elterngeneration beträgt, ist die Kinderzahl bei den muslimischen Zuwanderern hoch und die Generationen der Kinder sind beinahe ebenso umfangreich wie jene der Eltern.»<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Vgl. Behloul, Samuel M. / Lathion, Stéphane: Muslime und Islam in der Schweiz: viele Gesichter einer Weltreligion, in: Baumann, Martin / Stolz, Jörg (Hg.): Eine Schweiz – viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens, Bielefeld 2007, 193–207, hier 198; geringfügig abweichende Zahlen finden sich in: Bundesamt für Statistik (Hg.): Religionslandschaft in der Schweiz, Neuchâtel 2004, 49. Auffällig ist die Verteilung der muslimischen Bevölkerung. Während in der deutschsprachigen Schweiz vor allem Muslime aus Südosteuropa und der Türkei leben, kommen die in der Westschweiz lebenden Muslime mehrheitlich aus Nordafrika, dem Nahen und Mittleren Osten.

<sup>7</sup> Ebd.

# sek·feps

## 4.2 Soziale Organisation

Entsprechend ihrer überwiegend europäischen Herkunft vertritt die deutliche Mehrheit der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz einen «moderaten Islam» (Behloul / Lathion). So war den meisten von ihnen die Trennung von Staat und Religion auch in ihren Herkunftsländern bereits eine vertraute politische Realität. Vorherrschend ist ein individuell sehr verschiedenes Verhältnis zur Religion, wie es für den Umgang mit Religion in den westlichen Gesellschaften typisch ist.

Die religiöse, ethnische und kulturelle Vielfalt der muslimischen Bevölkerung drückt sich auch in den mehr als 150 muslimischen Kulturvereinen in der Schweiz aus. Zuerst durch den Nachzug der Familien, dann aufgrund der veränderten Einreisegründe wurde die Schweiz nicht nur zu einem vorübergehenden Arbeitsort in der Fremde, sondern zu einem langfristigen Aufenthaltsort oder zu einer dauerhaften zweiten Heimat. Die damit einhergehende Intensivierung der Kontakte mit dem Wohnland (Schule, familiäre und soziale Integration) liess vielfach erst die kulturellen und religiösen Eigenarten und Differenzen sichtbar werden und die Frage nach der eigenen Identität und ihrer Bewahrung aufkommen. Als Reaktion darauf entstanden seit Ende der 1980er Jahre religiös-kulturelle Vereine zur Pflege, Praxis und Vermittlung der eigenen Traditionen. Heute gelten diese Versammlungsorte der sprachlichen, kulturellen und religiösen Kulturpflege, bieten Gebetsräume, soziale Beratungszentren und Dienstleistungen verschiedenster Art. «Im Vordergrund steht oft das identitätsstiftende Gefühl des Dazugehörens, weniger bis gar nicht eine strenge Ausrichtung des täglichen Lebens nach islamischen Vorschriften.»<sup>8</sup> Etwas weniger als ein Drittel der muslimischen Bevölkerung – so schätzen die Betreiber – beteiligt sich aktiv (und durch Beitragszahlungen) in solchen Vereinen. Eine kleine Minderheit vertritt radikal-politische Ansichten<sup>9</sup> oder unterhält Kontakte zu entsprechenden islamistischen Bewegungen.<sup>10</sup>

## 4.3 Minarette

Minarette (arab. *manara* → *nur* = Licht) kommen in den heiligen Schriften (*Qu'ran*, *Sunna*) des Islam – ebenso wie Kirchtürme in der Bibel – nicht vor. Die ersten Minarette wurden –

---

<sup>8</sup> Behloul / Lathion, *Muslimen und Islam in der Schweiz*, a. a. O., 204; vgl. GRIS – Group de recherche sur l'islam en Suisse (Hg.): *Les musulmans de Suisse entre réalités sociales, culturelle, politiques et légales*, Genf 2007 sowie die entsprechenden Kapitel in Stapferhaus Lenzburg (Hg.): *Glaubenssache. Ein Buch für Gläubige und Ungläubige*, Baden 2006.

<sup>9</sup> Zur Diskussion um den, der rechtsextremistischen Gruppierung «Graue Wölfe» in der Türkei nahe stehenden, «Türkischen Förderverein Schweiz» (ITF) in Wangen bemerkt Urs von Daeniken vom Schweizer Staatsschutz über die Aktivitäten der «Grauen Wölfe»: Seit 1999 «sind in der Schweiz keine gewaltsamen Vorfälle mehr bekannt geworden.» Und zum ITF: «Seit seiner Gründung 1978 ist die ITF jedoch den Schweizer Staatsschutzbehörden nicht negativ aufgefallen. Wir erachten das Potential des Wangner Vereins – was mögliche Gewalttätigkeiten betrifft – trotz der weiter bestehenden Grundtendenz und des hohen Mobilisierungspotenzials der extremistischen kurdischen und türkischen Gruppierungen in der Schweiz zurzeit als gering» (OT 18.11.2006).

<sup>10</sup> Behloul / Lathion, *Muslimen in der Schweiz*, a. a. O., 205 geben in diesem Zusammenhang zu bedenken: «Aufgrund guter Geschäftsbedingungen (Bankgeheimnis) wird die Schweiz von solchen Gruppen vor allem als sicherer und diskreter Finanzplatz für Geldtransaktionen genutzt.»



# sek·feps

nach dem Tod Mohammeds – zu Beginn des 8. Jahrhunderts in Syrien gebaut, das aufgrund seiner christlichen Prägung zahlreiche Kirchen mit Kirchtürmen aufwies. «Es liegt daher nahe, die Funktion des Minaretts dort zu suchen, wo sie auch bei den Christen lag – Präsenz zu zeigen, ja die Macht der eigenen Religion zu demonstrieren.»<sup>11</sup> Unser westliches Bild von islamischen «Gotteshäusern» ist tendenziell viel eindimensionaler, als die muslimische Wirklichkeit und ihre Geschichte. So bezeichnete die *Moschee* ursprünglich kein Gebäude, sondern einen Gebetsort. Die heutigen Moscheen sind in der Regel weit mehr als nur Gebetsräume. Sie erfüllen zugleich eine Reihe sozialer und kultureller Funktionen: als Ruheraum, Begegnungsort, Koranschule, Universität, Bibliothek, politischen Forum, Geschäfts- und Versammlungsort für Gelehrte und Juristen. Das Minarett gehörte und gehört nicht notwendig zu einer Moschee. In Geschichte und Gegenwart zeichnet «der» Islam ein ebenso heterogenes Bild, wie die christliche Religion, das sich hier wie dort in der Vielfalt ihrer Traditionen, Positionen, Bräuche, religiösen Gebäude und Symbole widerspiegelt.

In der Schweiz gibt es zurzeit drei Minarette (Zürich 1963; Genf 1978; Winterthur 2005). Sie wurden ohne grösseren Widerstand gebaut und gaben seit ihrer Einweihung keinen Anlass für nennenswerte Probleme. In der Schweiz kennzeichnen Minarette den Standort von Moscheen und Gebetsräumen. Aufgrund baurechtlicher Bestimmungen sind muslimische Gebetsräume und Kulturzentren von aussen kaum als solche zu erkennen. Häufig weiss die lokale Bevölkerung nicht einmal von ihrer Existenz. Die aus islamischen Ländern bekannte Nutzung des Minaretts für den Gebetsruf gibt es in der Schweiz nicht. Auch die muslimischen Antragsteller von Baugesuchen für Minarette verbinden damit nicht die Forderung nach der Bewilligung für den Gebetsruf durch einen Muezzin oder per Lautsprecheranlage. Ein solcher Antrag würde das Baugesuch in einen anderen Zusammenhang rücken. Würde er dennoch gestellt, wären seine Erfolgsaussichten durch die strengen gesetzlichen Emissionsbestimmungen äusserst gering.

---

<sup>11</sup> Krämer, Gudrun: Was ist eigentlich eine Moschee? Ein Ort des Aufatmens, in: SZ 25.3.2008.

## 5. Konfrontationen: Zusammenleben zwischen Misstrauen und Anerkennung

Seit den terroristischen Attentaten vom 11. September 2001 in den USA bewegen die Kontroversen um Islam und politischen Islamismus die westliche Welt. Weitere Gewalttaten, wie die Anschläge auf die Vorortzüge in Madrid 2003, die Ermordung Theo van Goghs 2004 oder die Bombenanschläge in London 2005, aber auch der so genannte Karikaturen-Streit oder die hitzigen Auseinandersetzungen im Anschluss an die Regensburger Papst-Rede lassen die Religion nicht aus den Schlagzeilen kommen. In der Minarett-Diskussion wird immer wieder auf diese Zusammenhänge verwiesen. Solche und viele weitere Vorfälle erzeugen Erschrecken, Unverständnis, Abscheu und Wut. Diese Vorfälle rechtfertigen umgekehrt nicht die sachlich falsche und diskriminierende Strategie, muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie ihre Anliegen notorisch und undifferenziert mit dem internationalen islamistischen Terrorismus zu identifizieren.

### 5.1 Verunsicherung durch das Fremde und Furcht vor Gewalt

Viele Eigenarten der gelebten islamischen Religion sind den Menschen der westlichen Welt fremd. Wie auch im Christentum, gibt es weder *die* Religion, noch eine *reine Form* der Religion, jenseits der vielfältigen Einflussfaktoren aus den Regionen, in denen eine Religion gelebt und praktiziert wurde und wird. Vor dem 11. September 2001 war der Islam in der Schweiz nur eine statistische Grösse. Seither wird die Rede von interreligiösen Konflikten sofort mit dem Islam und der Islam fast automatisch mit islamistischem Extremismus in Verbindung gebracht. Häufig fehlt eine sachlich angemessene Unterscheidung zwischen Religion und Politik. Und der Tatsache, dass der Islam die zweitgrösste Weltreligion mit einer langen Geschichte ist, wird längst nicht immer Rechnung getragen. Die Methoden, die der Gegenseite vorgeworfen werden, dienen nicht selten der eigenen Kritik als willkommene Instrumente. Solche Strategien haben das politische Kalkül im Blick, nicht aber die Menschen, die sich sorgen, die Befürchtungen haben, misstrauisch sind oder schlechte Erfahrungen mit Menschen islamischen Glaubens machen mussten.

Die Befürchtungen und Sorgen im Rahmen der Minarett-Diskussion lassen sich unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen: die allgemeine *Verunsicherung vor dem Fremden*, die *Sorge um einen Verlust des Vertrauten, Sicheren und Bewährten* und die *Furcht vor Gewalt*, die mit dem Fremden assoziiert wird. Alle drei Reaktionen prägen die Diskussionen um den Islam, nicht nur in der Schweiz, sondern in der gesamten westlichen Welt:

1. Unbekanntem und Fremdem begegnen Menschen in einer Spannung aus Neugierde und Verunsicherung. Das ist *menschlich*. Bei jeder ersten Begegnung treffen fremde Menschen aufeinander. Fremdheit ist das Ursprüngliche und Normale – nicht die Ausnahme. Zu Vertrauten werden Menschen erst durch wechselseitige Akte des sich-vertraut-machens. Die Ambivalenz von Fremdheit und Vertrautheit bestimmt grundsätzlich alle Formen sozialer Interaktion. Prozesse der Vertrauensbildung werden aber nicht nur von einzelnen Menschen angeregt oder verhindert, sondern auch von gesellschaft-

# sek·feps

lich verfestigten und verselbständigten Deutungsmustern (Institutionen) – etwa «Volk», «Stimmbürger», «Ausländer», «Saisoniers». Die Kategorie des «Fremden» hat eine wesentlich gesellschaftlich-institutionelle Dimension.

2. Vertrauen und Vertrautheit sind konstitutive Voraussetzungen für gelingendes Leben: Die vertrauten Menschen aus dem eigenen Umfeld, ohne die kein Mensch wäre, was er ist, ohne die niemand seine Identität entwickeln könnte, weil es kein soziales Umfeld und keine sozialen Ordnungen gäbe, mit denen er sich identifizieren könnte. Ängste sind umgekehrt Ausdruck des Unvertrauten, Fremden und Befremdlichen. Wer über keine oder wenig Möglichkeiten des Vertraut- oder Heimischwerdens verfügt, bleibt eine Fremde oder ein Fremder – das ist die institutionelle Seite des Umgangs mit Fremden. Die Institutionalisierung des Fremden schreibt ein Verhältnis fest, das sich in die Worte fassen lässt: «Die Fremden bleiben nicht nur, sondern sie bleiben Fremde.»<sup>12</sup> Wenn Verhältnisse von Vertrautheit in Vorstellungen von Familie, Heimat, Zuhause, Freundschaft, Frieden, Sicherheit, Geborgenheit und Schutz zum Ausdruck kommen, dann stellt sich die Frage, welche Angebote in der Gesellschaft bestehen, um *allen Mitgliedern* solche Erfahrungen zu ermöglichen und sie zu sozialer Teilnahme und Beteiligung zu befähigen.
3. Gewalt ist ein alltägliches Phänomen. Es gibt Bedrohungen, mit denen Menschen im Alltag zu leben gelernt haben und Bedrohungen, die zwar als Ahnungen präsent sind, ohne dass es Möglichkeiten gibt, sich davor zu schützen oder darauf Einfluss nehmen zu können. Die Berichte und Bilder von der kaum nachvollziehbaren, menschenverachtenden Brutalität islamistischer Terroristen haben sich tief eingepägt. Verstummt nicht jede Frage nach ihren Motiven und Hintergründen vor der Brutalität solch menschenverachtender Anschläge? Aber auch weniger spektakuläre Formen von Gewalt, die ausgesprochene oder signalisierte Drohung, die provozierende Geste, die aggressive Sprache oder Formen chauvinistischer Selbstdarstellungsrituale und Einschüchterungen erzeugen bei Betroffenen und Anwesenden einerseits Verunsicherung, Ohnmacht oder Angst und andererseits Abwehr, Aggression und Wut.

In der Diskussion um den Islam – vor allem in der mangelnden Abgrenzung gegenüber Formen islamistischen Extremismus – werden seit einiger Zeit solche Befürchtungen und Sorgen besonders prägnant greifbar. Die Minarett-Initiative greift ein Angst besetztes und Misstrauen förderndes Islambild auf und überträgt diese Stimmungslage auf andere Themen und Politikbereiche: Überfremdung der Gesellschaft, Verlust der eigenen Identität, Kultur und Traditionen, Bestreitung unserer grundlegenden gesellschaftlichen Ordnungen und unseres Rechtssystems und die Präsenz und Prägnanz von Gewaltdelikten mit Migrationshintergrund.

---

<sup>12</sup> Bielefeld, Uli: Das Fremde innen und der Fremde aussen, Diskussionspapier, 11-90, Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 1990, 20.

# sek·feps

## 5.2 Zwischen Furcht, Misstrauen und Besorgnis

Ängste sind häufig diffus und deshalb schwer auf präzise Ursachen zurückzuführen. Sie besetzen den Menschen bis hin zur völligen Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit. «Angst ist ein schlechter Ratgeber» sagt deshalb der Volksmund. Bei der Minarettdebatte geht es nicht um diffuse Ängste, sondern konkrete Befürchtungen. Die emotionalen Reaktionen haben einen präzisen Anhaltspunkt: die Bedrohung durch Muslims und ihre Religion. Die Befürchtungen gründen aber nicht auf reale Vorkommnisse in der Schweiz. Auch das Argumentarium der Initianten verweist ausnahmslos auf extremistische Gewalttaten aus dem Ausland und nicht aus der Schweiz. Und das Szenario einer islamistischen Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung entbehrt jeder realen Grundlage.

Insofern fokussiert die Minarett-Initiative auch nicht auf tatsächliche Missstände oder Probleme, sondern auf Befürchtungen, die eintreten *können*. Im Kern handelt es sich also um Risikoszenarien, wobei eine nüchterne Analyse über ihre Eintretenswahrscheinlichkeit vollständig von emotionalen Reaktionen aus einer Mischung von Verunsicherung, Misstrauen und Ressentiments überlagert wird.

Ungeachtet dessen, können Befürchtungen und Vorurteile geschürt werden, indem bestehende Verunsicherungen emotional ausgenutzt und verstärkt werden – nicht zuletzt, um im Gegenzug die eigene «Lösung» zu präsentieren: Es gibt ein Problem und wir kennen die Schuldigen. Aus dem Alten Testament haben wir für diese Strategie den Begriff des Sündenbocks (Lev 16,21f.) übernommen: Das Tier – heute: ein Mensch, eine Gruppe, ein Volk oder eine Religion – trägt stellvertretend die Schuld derjenigen, die jemanden oder etwas zum Sündenbock machen.<sup>13</sup>

Viel schwieriger und anspruchsvoller ist der umgekehrte Weg: die ehrlichen Sorgen zu reflektieren und nach ihren Ursachen, Gründen und Möglichkeiten ihrer Bewältigung zu fragen. Schwieriger allein deshalb, weil wir damit bewusst auf eine schnelle und eindeutige Lösung – die Propagierung eines Feindbildes – verzichten. Ängsten nicht reflexartig zu gehorchen, sondern sie zu hinterfragen, ist ein Wagnis. Auch hierfür liefert die Bibel eine Vorlage: Jesu Aufruf zur Feindesliebe in der Bergpredigt (Mt 5,43–48): «Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen. [...] Denn wenn ihr die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr da erwarten? [...] Und wenn ihr nur eure Brüder grüsst, was tut ihr da Besonderes?» Jesus verlangt hier keinen blinden, naiven Fatalismus.

Vielmehr geht es ihm um den *Geist*, in dem wir Menschen begegnen:

- *Machen wir uns* Menschen zu Nächsten oder zu Feinden?
- *Erzeugen wir* mit den Menschen aus unserem Umkreis, die wir als Gegner oder Gefahr betrachten, nicht überhaupt erst viele unserer Ängste vor ihnen?
- *Schaffen wir* wiederum mit diesen Ängsten nicht massgeblich selbst den Anlass dafür, sie als unsere Feinde zu betrachten?

---

<sup>13</sup> Vgl. Girard, René: Der Sündenbock, Zürich 1988.

# sek·feps

Wer bereit ist, offen über die Minarett- und Ausländerdiskussionen der letzten Zeit nachzudenken, kommt um diese Fragen nicht herum.

## 5.3 Die Anerkennung des Anderen und die Bereitschaft zur Unterscheidung

Wir leben in einer sich ständig verändernden Welt. Von dem globalen Wandel bleiben die lokalen gesellschaftspolitischen Herausforderungen nicht unberührt. Die weltpolitischen Entwicklungen, die wir unter dem Begriff Globalisierung fassen,<sup>14</sup> haben die eigene Lebenswelt grösser und die globale Welt zugleich kleiner gemacht. Die Regionen der Welt und die Menschen, die dort leben, sind *füreinander* offener geworden – und zugleich *gegeneinander* konfliktrichtiger. Die Staatsgrenzen schotten nicht mehr die Gesellschaft drinnen von den Gesellschaften draussen ab. Wirtschaft und Finanzwelt bestätigen dies täglich neu.

**Komplexe und interkulturelle Gesellschaften bestehen nur im Plural.** Es gibt weder *die* Religion, noch *die* Kultur. Das gilt für den Islam ebenso, wie für das Christentum, für islamische Traditionen ebenso wie für christliche, für westliche Selbstverständnisse ebenso wie für muslimische. Mit den Lebensformen pluralisieren sich die Meinungen, Interessen, Überzeugungen, Moralvorstellungen, Traditionen und Lebensweisen. Der religionsneutrale (säkulare) und freiheitliche Rechtsstaat unterstützt diese Entwicklung mit der Garantie grosszügiger Gestaltungsspielräume. Zugleich mutet er seinen Bürgerinnen und Bürgern die anspruchsvolle Aufgabe zu, diese Freiräume für sich selbst zu nutzen und sie allen Anderen in gleicher Weise zuzugestehen und einzuräumen. Die Einsicht, dass sich die eigene Freiheit an der Freiheit der Andersdenkenden bemisst, bildet das Lebenselixier liberaler Gesellschaften.

Die wechselseitige Anerkennung der Freiheit verlangt von jeder und jedem Einzelnen die Fähigkeit zur Unterscheidung. Pauschale Urteile sind in einer pluralisierten Gesellschaft fehl am Platz. So gehen auch pauschalisierende Bilder über Religionen an der Wirklichkeit vorbei und machen sich mehr denn je der Ideologie verdächtig.

Wie sehr solche gleichmachenden Behauptungen über Religionen in die Irre führen, lässt sich an der eigenen Religion verdeutlichen. Ganz selbstverständlich unterscheiden wir in unserer eigenen christlichen Tradition zwischen verschiedenen Konfessionen, Kirchen und Gemeinschaften. Wir wären aus reformierter Perspektive nicht glücklich, mit konservativen orthodoxen Positionen gleichgesetzt zu werden. Auch römisch-katholische Christen würden Einspruch erheben, wenn sie – ungeachtet inhaltlicher Übereinstimmungen – mit *angeblich* christlichen Fanatikern in den USA in einen Topf geworfen würden, die Medizinpersonal vor Abtreibungskliniken erschiessen. Und ist der *angeblich* christliche Krieg gegen den Terrorismus eine Angelegenheit, mit der sich die christlichen Kirchen wirklich identifizieren können? Genauso, wie wir uns weigern, Selbstjustiz und Angriffskriege als Ausdruck oder gar Auftrag des christlichen Glaubens anzuerkennen, genauso gibt es in jeder anderen Religion Entwicklungen, Ideologien, Fanatismen und Formen organisierter Gewalt, die sich nur *angeblich* mit den dort ansässigen Religionen legitimieren und in Übereinstimmung bringen lassen. Zu

---

<sup>14</sup> Vgl. SEK (Hg.): Globalance. Christliche Perspektiven für eine menschengerechte Globalisierung, SEK Position 5, Bern 2005.

## sek·feps

Recht verwehren wir uns – als Christinnen und Christen – dagegen, für jede Gewalttat, die im Namen des Christentums begangen wurde und wird, haftbar gemacht zu werden.

Aus dem gleichen Grund muss ein angemessenes Urteil über die Interessen der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz sorgfältig zwischen den eigenen, berechtigten Anliegen der Religion – den *Islam* – und politischen Strategien, die Religion als Vehikel und Rechtfertigungsinstrument benutzen – den *Islamismus* – unterscheiden. Die Meinung, der politische Islamismus sei grundsätzlich fundamentalistisch und extremistisch, ist genauso falsch, wie die Behauptung, gläubige Muslime seien *per se* Anhänger eines politischen Islamismus oder zumindest seine Sympathisanten. Mit solchen Pauschalisierungen und Generalverdächtigungen werden die Betroffenen diskriminiert und kriminalisiert. Selbstverständlich bezieht sich die Differenzierung zwischen Islam und Islamismus nicht auf singuläre Phänomene. Vielmehr sind Formen des politischen Islamismus ebenso vielfältig, wie der Islam selbst. Und schliesslich greifen solche Differenzierungen nicht immer trennscharf oder werden in jedem Fall sichtbar. Aber mit dieser Unübersichtlichkeit des Islam und seinen Gläubigen werden wir genauso konfrontiert, wie die Zivilbevölkerung in islamischen Ländern, die zwischen Bombenangriffen, Friedenstruppen, globalem Kapitalismus, Entwicklungshilfe und der Friedensbotschaft des Christentums unterscheiden können soll. Komplexität erzeugt Unsicherheiten, die sich genauso wenig wegdiskutieren lassen, wie sich Komplexität beliebig verringern lässt. Deshalb müssen die Befürchtungen und Sorgen ernst genommen werden, sowohl von den Menschen, denen eine sich ständig verändernde Gesellschaft zunehmend fremd und bedrohlich wird, als auch von den Menschen, die in der Fremde mit ihren Traditionen und ihrem Glauben heimisch werden wollen.

## 6. Religion im Recht: Zwischen Religionsfreiheit und Baurecht

Die Brisanz der Minarett-Initiative besteht darin, dass sie menschenrechtliche Garantien und verfassungsmässige Grundsätze berührt oder – wie manche Kritikerinnen und Kritiker vorbringen – empfindlich einschränkt. Daher soll auf die Rechtslage wenigstens hingewiesen werden.

Die neuzeitliche Geschichte des Rechts auf Bekenntnisfreiheit und freie Religionsausübung beginnt mit den reformatorischen Konfessionsstreitigkeiten.<sup>15</sup> Von den Anfängen am Ende der Konfessionskriege über die ersten Verfassungen in Nordamerika und im Frankreich der Revolution bis hin zu den Menschenrechtspakten und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zieht sich das Recht auf Religionsfreiheit wie ein roter Faden. Auch die Schweizerische Bundesverfassung (BV) steht in dieser Tradition:

### 6.1 Garantie der Religionsfreiheit

Art. 15 BV Glaubens- und Gewissensfreiheit

«<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

Das Bundesgericht hat seit 1991 verschiedentlich darauf hingewiesen, dass jeder Eingriff in die Religionsfreiheit nicht nur mit der Bundesverfassung, sondern *in gleicher Weise* mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen muss. Dabei sind zwei Dimensionen der Religionsfreiheit zu unterscheiden:

«Die Religionsfreiheit weist einen umfassenden Schutzbereich auf, der zwei Ausprägungen kennt: Als *liberté intérieure* gibt sie jeder Person die absolute Freiheit zu glauben, nicht zu glauben oder jederzeit und in beliebiger Weise den Glauben zu wechseln; als *liberté extérieure* verschafft sie ihr das Recht, die eigene religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung auszudrücken, auszuüben und mitzuteilen.»<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu SEK (Hg.): Den Menschen ins Recht setzen. Menschenrecht und Menschenwürde aus theologisch-ethischer Perspektive, 3. Aufl. Bern 2007, 35–45.

<sup>16</sup> Tappenbeck, Christian R. / Pahud de Mortanges, René: Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schule, in: AJP/PJA 11/2007, 1413–1426, hier 1414 mit den entsprechenden Urteilen des Bundesgerichts.

## 6.2 Grenzen der Religionsfreiheit

Art. 72 BV Kirche und Staat

«<sup>1</sup> Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

<sup>2</sup> Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.»

Ebenfalls relevant:

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

«<sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

<sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

<sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

<sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.»

Grundsätzlich verfügt der Staat über drei Massnahmenbündel, um auf gesellschafts- und staatsgefährdende religiöse Verhaltensweisen zu reagieren:

Überprüfung, Einschränkung oder Untersagung

- a) religiöser Äusserungen mit sicherheitsgefährdender Wirkung,
- b) der Anwesenheit natürlicher Personen (Einreisesperre, Anwesenheitsverweigerung, Ausweisung)
- c) privatrechtlich organisierter religiöser Vereinigungen.

Relevante Gründe sind nach Art. 57 und Art. 185 Abs. 3 BV die durch «eine verfassungs-, staats- und gesellschaftsfeindliche Denkweise *und* Verhaltens- und Herrschaftsweise» hervorgerufene akute oder schwerwiegende Gefährdung oder Störung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in unversehrten gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen, sofern die in der Rechtsordnung vorgesehenen Schutzinstrumentarien nicht ausreichen oder greifen.<sup>17</sup>

## 6.3 Baurecht

Das schweizerische Baurecht ist hoch komplex. «Verfassungsrechtlich verfügen die Kantone über eine weitgehende Bau- und Planungshoheit (Art. 75 BV). Sie delegieren regelmässig bedeutende Regelungsbefugnisse an die Gemeinden. Der Bund hat mit dem RPG [Raum-

---

<sup>17</sup> Tanner, Erwin: Un-Sicherheitsfaktor Religion? Staats- und verfassungsrechtliche Überlegungen zur inneren Sicherheit und Religion am Beispiel des Islams, in: Pahud de Mortanges / Tanner (Hg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, a. a. O., 163–213, Zitat 204. Das kursive «*und*» stellt klar, dass keine Person aufgrund einer religiösen Meinungsäusserung im beschriebenen Sinne sanktioniert werden kann.



# sek·feps

planungsgesetz] kompetenzgemäss lediglich eine Rahmenordnung geschaffen.»<sup>18</sup> Das RPG enthält lediglich sehr offen formulierte Vorgaben zum Richtplan oder einzelnen Bauvorhaben. Ähnliches gilt für die kantonalen Planungs- und Baugesetze. Schlussendlich erhalten die Gemeinden damit grosse Ermessensspielräume.<sup>19</sup>

Wie alle Bauten, sind auch Sakralbauten prinzipiell bewilligungspflichtig. Das gilt auch für Nutzungsumwandlungen, etwa eines Privathauses in eine Moschee. Das wichtigste materielle Erfordernis für eine Baubewilligung ist nach Art. 22 RPG die Zonenkonformität. Sakralbauten können nur in Bauzonen errichtet werden, in der Regel in so genannten «Zonen für öffentliche Nutzungen», aber auch Gewerbe- und Industriezonen oder – wie in Basel Stadt – in Wohn- bzw. Wohn-Gewerbebezonen.

Verschiedene, offiziell in Auftrag gegebene Gutachten bestätigen die Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften durch das Baurecht. Sie werfen die Frage auf, ob das bestehende Baurecht hinsichtlich der Genehmigung und Errichtung von Sakralbauten noch den aktuellen Gegebenheiten gerecht wird. So hält der «Periodische Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung» des Bundesrates vom September 2006 fest:<sup>20</sup>

«Der Bau von Kultstätten wird grundsätzlich durch die Kultusfreiheit (Art. 15 Abs. 2 BV) geschützt. Die Verunmöglichung oder Einschränkung eines solchen Baus stellt demnach einen Eingriff in die Kultusfreiheit dar und ist nur rechtmässig, wenn eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden ist, das öffentliche Interesse dies gebietet und sowohl die Verhältnismässigkeit des Eingriffs, wie auch der Kerngehalt der Kultusfreiheit gewahrt werden (Art. 36 BV). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.»

Das Bundesgesetz über die Raumplanung formuliert im Rahmen seiner Zielsetzungen in Art. 1 RPG:

«Bund, Kantone und Gemeinden «achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. [...] Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, [...] das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern.»

---

<sup>18</sup> Jäger, Christoph: Kultusbauten im Planungs- und Baurecht. Der Umgang mit religiösen Einrichtungen in Theorie und Praxis, in: Raum & Umwelt, hg. v. der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN), Mai Nr. 3/07, 2.

<sup>19</sup> So schreibt das RPG zwar drei Grundnutzungszonen vor (Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone), die von den Kantonen aber verfeinert und ergänzt werden können (Art 18 RPG), wobei die Zuordnung von Grundstücken zu den jeweiligen Nutzungszonen sehr eigenständig von den Gemeinden vorgenommen wird.

<sup>20</sup> Vierter, fünfter und sechster periodischer Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung Gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Bern 2006, Abs. 147; vgl. auch Jäger, Kultusbauten im Planungs- und Baurecht, a. a. O., 4.

# sek·feps

An diesen Grundsätzen der Raumplanung muss sich auch der Umgang mit Baugesuchen von Moscheen und Minaretten messen lassen. Entsprechend bemerkt C. Jäger zusammenfassend:

«Vom Planungs- und Baurecht darf erwartet werden, dass es gesellschaftliche Veränderungen nachzeichnet, die Ausübung der Grundrechte unterstützt und die dafür erforderlichen Standorte anbietet. Das Planungs- und Baurecht kann aber nicht Migrationsprobleme lösen und darf nicht dazu missbraucht werden, unter seinem Deckmantel die Ansiedlung unerwünschter Religionsgemeinschaften zu verhindern.»<sup>21</sup>

Angesichts der – nicht nur baurechtlichen – Ungleichbehandlung von nicht öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaften stellt sich auch die Frage nach den Möglichkeiten einer öffentlichen, öffentlich-rechtlichen oder anderen Form der Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Neben Vorteilen für die Religionsgemeinschaft selbst, hätte eine öffentlich-rechtliche Anerkennung auch ihre klare Integration in die schweizerische Rechtsordnung zur Folge.<sup>22</sup>

Bei allen Differenzen im Detail sind sich die Fachleute darin einig, dass die Minarett-Problematik nicht auf dem Wege des Baurechts gelöst werden kann und darf.

---

<sup>21</sup> Jäger, Kultusbauten im Planungs- und Baurecht, a. a. O., 18.

<sup>22</sup> Zu dem komplexen Thema der öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften vgl. Pahud De Mortanges, René (Hg.): Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Fribourg 2000; Loretan, Adrian: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften – ein Instrument gesellschaftlicher Integration?, in: Baumann, Martin / Behloul, Samuel M. (Hg.): Religiöser Pluralismus. Empirische Studien und analytische Perspektiven, Bielefeld 2005, 171–196.

## 7. Reflexion: Politisch-rechtliche Aspekte

Das Ziel der Minarett-Initiative, ein in der Verfassung festgeschriebenes Bauverbot von Minaretten, ist aus mehreren Gründen bemerkenswert:

1. Auf ein hochkomplexes und weitreichendes Thema von globalem Ausmass wird mit einer, gerade einmal einen Satz umfassenden, baurechtlichen Bestimmung reagiert.
2. Das Bauverbot für einen Turm – dessen religiöser Symbolcharakter schlicht bestritten wird – soll in den Rang eines Verfassungsartikels gehoben werden.
3. Der Verfassungsartikel richtet sich präzise gegen die Praxis der Gläubigen einer einzigen (Welt-)Religion.

Verboten werden soll nicht etwa pauschal die Errichtung von Sakralbauten oder grundsätzlich die öffentliche Präsentation religiöser oder nicht-christlicher Symbole. Der spezifische Gegenstandsbereich bzw. Adressatenkreis des Verfassungsartikels schränkt den fundamentalen Gleichheitsgrundsatz des Rechts empfindlich ein: Vom Recht werden alle Menschen gleichbehandelt, es sei denn sie sind islamischen Glaubens.

Eine solche äusserst ungewöhnliche und den Rechtsstaat an seine Grenzen führende Position<sup>23</sup> braucht starke Argumente. So wäre der Nachweis nötig:

- dass der Islam überhaupt keine Religion sei,
- dass der Islam unabhängig davon, ob er als Religion anerkannt wäre oder nicht, keine Religionsgemeinschaft sei, die unter die Schutzbestimmungen der Glaubens- und Religionsfreiheit falle,
- dass Minarette nichts mit der Religion zu tun hätten und deshalb ihr Verbot keinen Eingriff in die religiösen Angelegenheiten des Islam bedeuten würde,
- dass Minarette zwar zum Islam gehören, aber aufgrund ihrer Beschaffenheit, Funktion oder Symbolik einen Angriff auf den Rechtsstaat und seine Sicherheit darstellen würden oder
- dass die fundamentalen Grundsätze von der Rechtsgleichheit jeder Person und der religiösen Neutralität des Rechtsstaats angesichts der jüngsten internationalen Entwicklungen und Bedrohungslagen durch islamistische Extremisten eingeschränkt und damit aufgehoben werden müsste.

Alle Begründungsstrategien finden sich mehr oder weniger explizit bei den Initianten und Verteidigerinnen der Minarett-Initiative. Der hoch problematische Punkt besteht nicht in der Verweigerung einer Baugenehmigung für *ein* Minarett, sondern in der pauschalen Bestreitung *jeglicher* Baugenehmigung für Minarette. Damit wird das Recht auf Kultusfreiheit einer *ganzen Religionsgemeinschaft* prinzipiell eingeschränkt. Unabhängig davon, was Menschen über Minarette sagen oder denken, als religiöses Symbol gehören sie in den Hoheitsbereich

---

<sup>23</sup> Die Kritik an der Verfassungs- und Menschenrechtskonformität der Minarett-Initiative wird von prominenter Seite vorgebracht. Schwere Bedenken äussern etwa die Staats- und Völkerrechtler Jörg Paul Müller, Walter Kälin (Bern), Daniel Thürer (Zürich), die Europarechtlerin Astrid Epiney (Freiburg) und der Alt-Bundesgerichtspräsident Giuseppe Nays.

# sek·feps

der Religion, der durch die Verfassung – auch vor staatlichen Eingriffen – prinzipiell<sup>24</sup> geschützt ist.

## 7.1 Das Recht des Menschen und der Mensch als Rechtssubjekt

An dieser Stelle geht es nicht nur um Fragen von Rechtsstaatlichkeit im engeren Sinne. Das Rechtsverständnis, wie es in der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt, verweist auf ein Menschenbild, das sich in einer langen Traditionslinie herausgebildet hat. Diese Entwicklung reicht von den neuzeitlichen Verfassungen und Menschenrechten, über die Aufklärung, Renaissance und Reformation, die stoische und griechische Philosophie bis zur jüdisch-christlichen Tradition zurück, die in den biblischen Überlieferungen wurzelt. Im Zentrum steht das Verständnis vom Menschen als das von Gott geschaffene, mit Vernunft ausgestattete und mit Würde begabte Wesen, das unbedingte Anerkennung und besonderen Schutz verdient. Schon früh wurde dort der Gedanke von der Universalität der Aussagen über den Menschen ausgebildet. Die Rede von *dem* Menschen hatte grundsätzlich *alle* Menschen und deren Gleichheit im Blick.

## 7.2 Religionsfreiheit als Menschen- und Grundrecht

Die Idee der Menschenrechte beginnt in der Reformation mit dem Einsatz für Glaubens- und Kulturfreiheit. An dieser Stelle endet die Macht des Staates oder jeder gesellschaftlichen Gruppe. Deshalb kann und darf es keine religiös begründete rechtliche Beschränkung einer Religion geben, weil damit der Staat seine religiöse Neutralität aufgeben und zum religiös legitimierten Staat würde. Limitierende staatliche Eingriffe in Lehre und Praxis einer Religionsgemeinschaft sind dem Legalitätsprinzip geschuldet. Der säkulare Rechtsstaat kümmert sich um die Legalität der Praxis von Religionsgemeinschaften, nicht aber um deren politische, ideologische oder religiöse *correctness*, sofern sie geltendem Recht nicht widerspricht.

## 7.3 Schutz religiöser Identität

Die Frage religiöser Identität muss bei der Zurückweisung eines verbreiteten Irrtums ansetzen: die Meinung, Identität liesse sich auf eine «singuläre Zugehörigkeit» reduzieren. Der indisch-amerikanische Ökonom und Nobelpreisträger Amartya Sen beobachtet diesen Mechanismus auch

«bei jenen Theoretikern einer «Kulturpolitik», die die Weltbevölkerung gern in verschiedene Kulturen aufteilen. Man schafft die kniffligen Fragen der pluralen Gruppen und der multiplen Loyalitäten dadurch aus der Welt, dass man jeden Menschen in genau eine Zugehörigkeit presst und die ganze Fülle eines reichen menschlichen Lebens schematisch auf die Behauptung reduziert, der Mensch sei von Natur aus nur in seinem Rudel situiert.»

---

<sup>24</sup> «Prinzipiell» meint hier, dass der Entscheid über die Ablehnung eines Baugesuchs nur nach genauer Prüfung der Sachlage getroffen werden kann und in jedem Einzelfall neu erfolgen muss.

# sek·feps

Ein solcher Reduktionismus wird auch «häufig als Waffe sektiererischer Aktivisten benutzt, die ihr Zielpublikum dazu bringen wollen, von allen anderen Verbindungen abzusehen, welche die Loyalität gegenüber der eigens markierten Herde einschränken könnten. Die Aufforderung, von allen Zugehörigkeiten und Loyalitäten ausser jenen abzusehen, die von einer einzigen beschränkten Identität ausgehen, kann sehr in die Irre führen und ebenfalls zu sozialen Spannungen und Gewalt beitragen.»<sup>25</sup>

Wenn von religiöser Identität die Rede ist, dann immer vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieses Merkmal oder diese Loyalitätshaltung nur eine einzige aus einem komplexen Netzwerk sozialer Verbindungen und Überzeugungen darstellt, die die Identität eines Menschen ausmachen. Vor diesem Hintergrund sind religiöse Symbole die Identitätsmerkmale von Glaubensgemeinschaften, die sich nicht beliebig – vor allem aber nicht aus der Perspektive einer anderen oder jenseits der Religion – festlegen oder einschränken lassen. Jede Religionsgemeinschaft definiert ihre Symbole für sich selbst (und ihre öffentliche Präsentation unterliegt allein den geltenden rechtlichen Regelungen). Historisch begann die Unterdrückung einer Religionsgemeinschaft in der Regel mit dem Verbot der öffentlichen Präsenz ihrer Symbole. Die Logik, nach der bestimmte Religionsgemeinschaften solange geduldet werden, wie sie öffentlich unsichtbar bleiben, untergräbt das Grundrecht auf Kulturfreiheit und nimmt den Gläubigen die Möglichkeit, sich an und mit ihrer Religion in der Gemeinschaft zu identifizieren.

## 7.4 Wechselseitigkeit *im* Recht

Das Funktionieren und der Bestand des freiheitlichen Rechtsstaats beruhen auf der willentlichen Anerkennung der Menschen, die sich unter seinen Schutz stellen. Rechtsstaatlichkeit muss von den Bürgerinnen und Bürgern gewollt, im Handeln intendiert und unterstützt werden. Das gilt grundsätzlich – unabhängig von Herkunft, persönlichen Haltungen oder religiösen Überzeugungen. Deshalb ist es nicht beliebig, wie sich Menschen zur *grundsätzlichen Geltung bestehender Rechtsordnungen* verhalten. Der Rechtsstaat ist um seiner Existenz willen auf ein positiv-kritisches Verhältnis der Bevölkerung ihm gegenüber angewiesen. Es besteht eine unauflösbare, wechselseitige Beziehung zwischen *Rechtsansprüchen*, die gegenüber Dritten erhoben oder eingeklagt werden können, und *Geltungsansprüchen* des Rechts gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die unter dem Recht leben: Wer Rechte für sich in Anspruch nimmt, setzt damit die Anerkennung der Geltung jener Rechte immer schon voraus. Rechtsansprüche einfordern und für das Recht und seine Geltung eintreten sind die beiden untrennbaren Seiten einer Medaille. Freilich lässt sich die prinzipielle Loyalität gegenüber dem liberalen Rechtsstaat nicht aufoktroieren (etwa im Sinne der Forderung nach schriftlich formulierten Bekenntnissen). Vielmehr bedarf sie (ein-)gelebter Überzeugungen, die sich nur auf der Grundlage verständlicher Informationen, plausibler, nachvollziehbarer Begründungen und – vor allem – einer überzeugenden, humanen politischen Praxis herausbilden können.

---

<sup>25</sup> Sen, Amartya: Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt, München 2007, 35.

# sek·feps

Die Initianten des Minarettverbots werfen Muslimen den Kampf für die Einführung der *Scharia* vor. Diese Behauptung ist erstens in ihrer Pauschalität sachlich falsch, wie allein schon die säkularen politischen Systeme der Herkunftsländer eines grossen Teils der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz zeigen. Zweitens verfügt der Rechtsstaat über alle notwendigen Instrumente, um verfassungsfeindliche Aktivitäten wirksam zu unterbinden. Und drittens deckt sich die Behauptung der Staatsgefährdung nicht mit den Erkenntnissen der schweizerischen Staatsschutzorgane.

## 7.5 Wechselseitigkeit des Rechts

Eine besondere Herausforderung bildet die mangelnde und fehlende Rechtsstaatlichkeit in islamischen Ländern. Gemessen an dem Umgang mit Christen in vielen Ländern der islamischen Welt, geniessen Muslims in der Schweiz ein hohes Mass an Rechtssicherheit, gesellschaftlicher Anerkennung und religiöser Freiheit. Da erscheint jede muslimische Kritik an der schweizerischen Rechtspraxis schnell in einem schiefen Licht. Der Umgang mit Andersgläubigen – nicht nur Christen – in bestimmten Teilen der islamischen Welt ist völlig unakzeptabel. Die Meldungen über Christenverfolgungen nehmen zu. Aber nicht immer werden diese Entwicklungen von der Politik in den westlichen Ländern angemessen wahrgenommen und thematisiert. Kirchen müssen hier immer wieder mahnend auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Regierungen und Institutionen auftreten.

Bei allen kulturellen Unterschieden kann sich kein Staat dieser Welt von der Anerkennung, Wahrung und dem Schutz von Menschenwürde und Menschenrechten freimachen. Das gilt genauso für die Garantie der Religionsfreiheit unabhängig vom Glauben und unabhängig von der dominierenden Religion in einem Land.

Die prekäre Menschenrechtssituation in vielen Ländern darf nun nicht umgekehrt zum Anlass für die Einschränkung oder Aufhebung von Grund- und Menschenrechten im eigenen Land werden. **Es gibt keine Symmetrie des Unrechts.** Wer sich daran orientiert, übernimmt die Praxis genau jener Staaten, die in der Kritik stehen, und setzt sich damit selbst ins Unrecht.

## 7.6 Migrationspolitik und öffentliche Sicherheit

Die Minarett-Initiative wie auch die Migrationspolitik der jüngeren Vergangenheit nehmen Misstrauen, Verunsicherungen und Ängste aus der Bevölkerung auf. Gleichzeitig fördert ein aggressiver Politikstil neue Ängste und Ressentiments auf beiden Seiten. Einerseits werden Feindbilder provoziert und zementiert, andererseits werden damit auf der Gegenseite ebenfalls Ängste, Misstrauen und Aggressionen erzeugt, die dann wiederum eine repressive Politik rechtfertigen sollen. Eine solche populistische Politik funktioniert nach dem Prinzip der «selbst erfüllenden Prophezeiung» und setzt bewusst auf Integrations-Erschwerung oder -blockade. Dass dieses Spiel mit dem Feuer nicht nur in hohem Masse verantwortungslos, sondern auch gefährlich ist, zeigt die Einschätzung durch die staatlichen Organe. Die Minarett-Initiative stellt ein innen- und aussenpolitisches Sicherheitsproblem dar, das die Sicherheitsgremien des Bundes seit der Lancierung der Initiative in erhöhte Alarmbereitschaft versetzt hat. **Die im Namen des religiösen Friedens und der inneren Sicherheit propagierte**

## **Minarett-Initiative hat den paradoxen Effekt, selbst ein staatliches Sicherheitsproblem aufzuwerfen.**

Politisch muss die Minarett-Initiative als Teil einer umfassenden verschärften Ausländerpolitik betrachtet werden. Die Probleme, die die Initiatoren und Unterstützerinnen des Volksbegehrens sehen und lösen wollen, bestehen entweder nicht oder werden mit der geforderten Verfassungsrevision (Minarettverbot) nicht angegangen, geschweige denn gelöst. Sorgen und Misstrauen in der Bevölkerung wird geschürt, ohne dass sie mit der Zielsetzung der Initiative ernst genommen würden. Vielmehr wird die Initiative zu einem weiteren Instrument, negative Stimmungen gegen Migrantinnen und Migranten zu erzeugen. Ein Minarett-Verbot löst kein rechtliches oder sicherheitspolitisches Problem, sondern schafft allenfalls neue Kontroversen und Konfrontationen. Das Anliegen der Initiative ist politisch verantwortungslos und widerspricht der langen humanen und liberalen Tradition, die der Schweiz grosses internationales Ansehen eingebracht hat.

## 8. Positionierung: Kirchlich-theologische Beurteilung der Minarett-Initiative

Ein kirchlich-theologischer Beitrag zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen bemüht sich um ein sachlich angemessenes und den Menschen gerecht werdendes Urteil. Kirche schwebt nicht über den Dingen, sondern ist selbst Teil der Lage, die im Nachdenken, Urteilen und Handeln der Kirchen mitgestaltet wird. Kirchlich-theologische Urteilsfindung schliesst deshalb notwendig die Reflexion über ihr Selbstverständnis, ihren Ort und Auftrag in der Gesellschaft mit ein. Im Mittelpunkt kirchlich-theologischer Überlegungen zu gesellschaftspolitischen Fragen stehen die betroffenen Menschen. Kirchen greifen die berechtigten Sorgen und Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger auf, ohne religiös motivierte Ängste und falsches Misstrauen zu erzeugen oder zu verstärken und ohne die berechtigten Anliegen der Gläubigen anderer Religionen auszublenden. Kirche will Mut machen zu einem ehrlichen und offenen, kritischen und selbstkritischen Dialog, der gleichberechtigt die eigenen Besorgnisse und die anderen Anliegen in den Blick nimmt.

### 8.1 Stellungnahmen von Kirchen, kirchlichen Organisationen und kirchennahen Gruppen

Kirchen und kirchliche Gruppen befassen sich seit langem mit den Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen interreligiösen Dialogs und dem friedlichen Zusammenleben von Gläubigen unterschiedlicher Religionen. Dabei zeigt ein kleiner Querschnitt von Äusserungen, dass das Spektrum der Positionen innerhalb der Kirchen im Grunde die Meinungsvielfalt in den gesellschaftspolitischen Debatten widerspiegelt:

- Die *Charta Oecumenica* vom April 2001 hält fest: «Zur unbedingten Geltung der Menschenrechte und des Rechts auf Religionsfreiheit auf der ganzen Welt gibt es aus christlicher Sicht keine Alternative».
- Die Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solethurn veröffentlicht 2006 im Rahmen ihrer Arbeit zur ökumenischen Kampagne Treffpunkt Religion Migration (‘Rencontre Religion-Migration’) die Broschüre *Der Dialog des Lebens. Überlegungen zum Zusammenleben der Religionen (Le dialogue de vie. Réflexions sur la cohabitation des religions)*.<sup>26</sup>
- Am 17. August fand – in Vorbereitung auf die erste Sitzung des Schweizerische Rat der Religionen (SCR) am 21. August 2006 – eine interne Konsultation «Umgang mit religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit – Aspekte und Anliegen aus evangelischer Perspektive» im SEK statt.<sup>27</sup>
- 15. Mai 2006 wird der SCR auf Initiative von des ersten Vorsitzenden des SCR, Thomas Wipf, gegründet.<sup>28</sup> Dieser setzt sich aus den leitenden Persönlichkeiten der drei Landeskirchen, der jüdi-

---

<sup>26</sup> Das Beispiel steht stellvertretend für verschiedene Aktivitäten der Mitgliedkirchen des SEK.

<sup>27</sup> Vgl. Wipf, Thomas: Das Zusammenleben der Kulturen und Religionen in der Schweiz – Überlegungen für die Zukunft. Referat anlässlich der Sitzung des Evangelischen Grossen Rates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden am 8. November 2006, 4: «Das Resultat dieser Konsultation war eindeutig: Wir handeln nicht nur rechtlich richtig, wenn wir den Bau von Minaretten – im Rahmen der Gesetzgebung – möglichst freiheitlich, liberal handhaben.»

<sup>28</sup> Neben diesem Religionsforum auf nationaler Ebene gibt es eine Reihe regionaler interreligiöser Dialogforen, vgl. Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz (PPK): Initiativen und Organisationen des interreligiösen Dialogs in der Schweiz, Luzern 2007; Husstein, Roger: Initiativen des interreligiösen Dialogs in



# sek·feps

schen Gemeinschaft und islamischer Organisationen zusammen, die von ihren jeweiligen Leitungsgremien mandatiert wurden. Einen Beitrag zum Erhalt des religiösen Friedens in der Schweiz zu leisten, Verständigung und Vertrauensbildung zwischen den Verantwortlichen der Religionsgemeinschaften zu fördern, sind einige der Ziele dieser Dialogplattform. Der SCR soll auch Ansprechpartner für die Bundesbehörden sein.

- Im Interview *Ich würde den Muslimen zugestehen, ein Minarett zu haben* (NZZ am Sonntag 3. September 2006) bekennt sich Bischof Kurt Koch klar zu Menschenrechten und Religionsfreiheit.
- In seinem Referat *Das Zusammenleben der Kulturen und Religionen in der Schweiz – Überlegungen für die Zukunft* im November 2006 in Chur begründet der Ratspräsident SEK die ablehnende Haltung des Kirchenbundes zum Bauverbot von Minaretten und tritt entschieden für die wechselseitige Geltung von Menschenrechten und Religionsfreiheit weltweit ein.
- Die Verlautbarung der drei Landeskirchen zum internationalen Menschenrechtstag 2006 *Religionsfreiheit und interreligiöser Dialog* greift das Thema Religionsfreiheit auf.
- Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit im Zusammenhang der Minarett-Diskussion beleuchtet Frank Mathwig in: *Der Turm im Recht. Zum Menschenrecht auf Religionsfreiheit* (bulletin sek 4/2006, 10–13); *Menschenrechte sind Zuspruch und Anspruch* (Leben & Glauben 49/2006, 8–11) und *Wieso züchtet die christliche Kirche ihre eigene Konkurrenz heran?* (reformierte presse 49/2006, 6–9).
- In seiner Position *Den Menschen ins Recht setzen* vom Frühjahr 2007 begründet der Rat SEK sein Eintreten für umfassenden Menschenrechtsschutz, Religionsfreiheit und interkulturellen und -religiösen Dialog.
- Der Rat SEK legt mit seiner Position *Wahrheitsgewissheit* im Sommer 2007 eine religionstheologische Reflexion zu Möglichkeiten und Grenzen interreligiöser Anerkennung und Vermittlung vor.
- Im Wort des Ratspräsidenten *Dialog mit den Muslimen: Transparenz und Offenheit unverzichtbar* anlässlich der Sommer-Abgeordnetenversammlung des SEK 2007 reflektiert Thomas Wipf die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen des interreligiösen Dialogs mit dem Islam.
- Im Oktober 2007 veröffentlicht Die Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die Handreichung *Bauprojekte anderer Religionen und Konfessionen in der Gemeinde: Sieben Ratschläge für Pfarreien und Kirchengemeinden*.
- Der St. Galler *Kirchenbote* bietet in seiner Ausgabe 10/2007 einen Themenschwerpunkt *Kirchturm und Minarett*.
- Im gleichen Monat erscheint die überarbeitete Fassung der SEA- und VFG-Broschüre *Muslime in der Schweiz. Orientierung und Entscheidungshilfen für Christen*.
- SEA und VFG laden im Dezember 2007 die acht wichtigen Muslimverbände und die Verantwortlichen der Minarett-Initiative zu einem Runden Tisch ein. Inzwischen haben beide Seiten ihre Gesprächsbereitschaft bekundet, allerdings wird der für März ins Auge gefasste Termin verschoben.
- Die neue Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft für Religionsfreiheit (AGR) Annette Walder-Stückelberger äussert Anfang 2008 ihr Erstaunen über die OIC-Anfrage und fordert die schweizerische Politik dazu auf, sich für die Einhaltung der Religionsfreiheit in den OIC-Staaten stark zu machen.

## 8.2 Gegenseitiger Umgang in Rücksicht und Offenheit

Theologie und Kirchen sind durch die Minarett-Initiative in verschiedenerlei Hinsicht herausgefordert. Einerseits geht es um den gesellschaftlichen Umgang mit Religionsgemeinschaften und deren Glaubenpraxis, andererseits beruft sich das Volksbegehren explizit auf christliche Traditionen. Nach evangelischem Verständnis gehört es nicht zu den Aufgaben von Kirche, Politik zu machen. Vielmehr sind Kirchen aufgefordert, «um der Staatlichkeit des Staates Willen» (Dietrich Bonhoeffer) alles zu tun, damit der Staat seine Pflichten als «Hüter der Freiheit» (Thomas Wipf) erfüllt. Kirchen müssen nachdrücklich und immer wieder neu diese politische Verpflichtung nicht nur gegenüber der eigenen Regierung, sondern auch der internationalen Staatengemeinschaft einfordern. Deshalb rücken sie die betroffenen Menschen ins Zentrum und fragen danach, ob die politischen Zielvorstellungen und die Wege ihrer Umsetzung den beteiligten Menschen gerecht werden:

- Trägt die Minarett-Initiative zur Verständigung zwischen den Religionen und zur Befriedung religiös motivierter Konflikte in der Gesellschaft bei?
- Werden die Ängste und Befürchtungen der Bevölkerung ernst genommen und präsentiert die Initiative einen wirkungsvollen und angemessenen Lösungsweg?
- Respektiert und schützt die Initiative die berechtigten Anliegen der betroffenen Gläubigen?

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Minarett-Initiative keinen konstruktiven Beitrag zu den formulierten Fragen bietet. Sowohl auf der Seite der Islam-Kritikerinnen und Kritiker, als auch bei den Kritisierten selbst wird längst nicht alles für eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung getan. «Generell werden Glaubensanliegen durch politische Ideologien ebenso unglaubwürdig, wie die Sorge um den religiösen Frieden durch pauschale Verdächtigungen.»<sup>29</sup> Kirchen nehmen diese Entwicklungen mit Besorgnis zur Kenntnis und geben aus ihrer Perspektive zu bedenken:

### 8.2.1 Auf dem Boden der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

Kirchen setzen sich nachdrücklich für den Schutz der Religions- und Kultusfreiheit aller Glaubensgemeinschaften in allen Ländern auf der Grundlage der internationalen Menschenrechts-Pakte ein. Rechtsansprüche und Rechtspflichten bilden eine unauflösbare Einheit. Die Unbedingtheit der Menschenrechte richtet sich gegen jede nur bedingte Geltung. Der Einsatz für Religionsfreiheit macht vor keiner Landesgrenze und keinem religiösen Bekenntnis halt. Deshalb bildet der Respekt gegenüber anderen Religionen für das Christentum nur die Kehrseite zum Einsatz für die Respektierung des Christentums in Ländern, wo Schwestern und Brüder heute diskriminiert und verfolgt werden. Der Gott des Alten und Neuen Testaments ist der Schöpfer und Erlöser aller Menschen und nicht der Mitglieder einer bestimmten religiösen Gruppierung. Deshalb setzen sich Kirchen auch nicht exklusiv für verfolgte Christen ein, sondern für jeden verfolgten Menschen. In diesem Sinne erklärt der *Ökumenische Rat der Kirchen* (ÖRK) auf seiner fünften Vollversammlung in Nairobi 1975:

---

<sup>29</sup> Christoph Wehrli: Symbolpolitik, in: NZZ 4.5.2007, 13.

# sek·feps

«Die Religionsfreiheit ist und bleibt ein Hauptanliegen der Mitgliedskirchen des ÖRK. Dieses Recht sollte jedoch nicht als ausschliessliches Recht der Kirche angesehen werden. Die Ausübung der Religionsfreiheit hat nicht immer die ganze Vielfalt der Überzeugungen widerspiegelt, die auf der Welt besteht. Dieses Recht ist von anderen grundlegenden Freiheitsrechten des Menschen nicht zu trennen. Keine Religionsgemeinschaft darf für sich Religionsfreiheit beanspruchen, ohne selbst die Glaubensüberzeugungen und die grundlegenden Menschenrechte der anderen zu respektieren und zu wahren.»<sup>30</sup>

Aus religions-theologischer Perspektive stellen sich darüber hinaus sehr weitreichende Fragen: Ist der Gott, an den Muslime glauben, wirklich ein anderer, als der, den wir bekennen? Oder ist er, freilich in ganz anderer Weise, derselbe Gott?

## **8.2.2 Vertrauen in die Stabilität und Humanität rechtsstaatlicher Verhältnisse**

Die Minarett-Initiative erzeugt Vorurteile. Sie suggeriert die unsinnige ‚Logik‘, ein Minarett-Verbot würde den Rechtsstaat sichern und die Einführung der *Scharia* verhindern. Dass mit dem Misstrauen gegenüber der muslimischen Bevölkerung zugleich ein Misstrauen gegenüber der Stabilität und Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates provoziert wird, ist ein unter Umständen gewollter, aber verhängnisvoller Kurzschluss. Gegen diese Strategie der Verunsicherung muss klar festgehalten werden: Der Schweizerische Rechtsstaat ist zuverlässig, sicher und verfügt über alle notwendigen Instrumente, um jede Form seiner Unterwanderung oder Auflösung wirksam zu unterbinden.

Die Schweiz genießt international hohes Ansehen für ihren globalen Einsatz für Humanität und Recht. Dieser gute Ruf darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Dank ihrer herausragenden, international tätigen Repräsentantinnen und Repräsentanten in ganz verschiedenen Bereichen gilt der Ruf weiterhin. Kirchen tun das ihnen Mögliche, um diese Stellung der Schweiz nach innen und aussen zu stützen und zu stärken.

Die Schweiz kann auf eine lange, friedliche Geschichte sprachlicher und kultureller Vielfalt zurückblicken. Die Fähigkeit zur Integration ist der Eidgenossenschaft seit ihren Anfängen eigen. Diese ursprünglich schweizerische Fähigkeit muss selbstbewusst und souverän vertreten werden.

## **8.2.3 Furcht ansprechen anstatt Misstrauen provozieren**

«In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden» (Joh 16,33). Jesu Trost an seine Jünger ist weder billige Vertröstung, noch Pauschalrezept für die Krisen und Zweifel in den Lebensgeschichten von Menschen. Die menschliche Seite Gottes ist nicht immun gegenüber menschlichen Ängsten. Ängste *Ernst zu nehmen*, heisst aber nicht in jedem Fall, diesen Ängsten auch *Recht zu geben*. Die Bibel weiss um die grundsätzliche menschliche Spannung zwischen Angst und ihrer Überwindung. Sie stellt die menschlichen Ängste in den Horizont der biblischen Hoffnung: «Alle eure Sorgen werft auf ihn, denn er

---

<sup>30</sup> Krüger, Hanfried / Müller-Römheld, Walter (Hg.): Bericht aus Nairobi 1975. Ergebnisse – Erlebnisse – Ereignisse. Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, 23.11.–10.12.1975 in Nairobi/Kenia, Frankfurt/M. 1976, 80.

# sek·feps

kümmert sich um euch.» (1Petr 5,7). Die biblische Botschaft plädiert für einen realistischen Blick auf die Welt. Ihr Motto lässt sich so zusammenfassen: *Weder blind gegenüber der Angst, noch blind vor Angst*. Die Kirchen verweisen auf die Botschaft Jesu «Fürchtet euch nicht» (Mt 28,10), nicht um die Menschen in irdischen Sicherheiten zu wiegen, sondern um Gottes befreiendes Handeln an den Menschen zu verkündigen. Freiheit meint dabei nicht die Freiheit vor der Angst, vielmehr die Befreiung von der Beherrschung durch menschliche Ängste. Hier liegt der Anknüpfungspunkt für den Auftrag der Kirchen in der aktuellen Diskussion:

- Es geht um *Respekt vor dem Glauben von Menschen* und nicht um die Beurteilung politischer Ideologien.
- Politisch motivierte, Angst erzeugende Konfrontationslinien (zwischen «Kulturen» oder «Religionen») werden haltlos, *wo sich Menschen ernsthaft und achtungsvoll begegnen*.
- Die Wahrheit des Evangeliums wird sichtbar in der *Offenheit für den Mitmenschen* und nicht in der misstrauischen Abgrenzung, die die Fremdheit des Fremden als unüberwindbaren Status fest schreibt.

## **8.2.4 Ernsthaftes Ringen um die Sache anstelle vom («Kultur-»)Kampf um die Macht**

Der Initiative geht es um den Schutz der «abendländisch-christlichen Kultur». Der Ausdruck und seine Gehalte dienten von den Kreuzzügen über den Kolonialismus bis hin zu den jüngeren «Leitkultur»- und «-werte»-Debatten häufig als *politischer* «Kampfbegriff». So bemerkt der EKD-Ratsvorsitzende, Bischof Huber:

«In der Regel sind es nämlich nicht die Theologen, die mit Nachdruck auf die ungehobenen oder vergessenen religiösen Traditionen verweisen, wenn vom christlichen Abendland die Rede ist. [...] Das christliche Abendland wird vor allem da beschworen, wo man der Moderne mit ihren Zumutungen Einhalt gebieten will. Kriegerische Eskalationen und apokalyptische Weltszenarien gehören zu den Leitbildern dieser Abendlandvorstellungen ebenso wie die Ausgrenzung des Fremden und ein kulturelles Überlegenheitsgefühl.»<sup>31</sup>

Eine solche Absicht darf in den Kirchen keine Unterstützung finden. Das Selbstverständnis der *geglaubten Kirche (una sancta)* – wie es im Abendmahl prägnant zum Ausdruck kommt – folgt keinen partikularen, regionalen, ethnischen oder kulturellen Prägungen. Freilich sind die *konkreten Kirchen im Plural (Sozialgestalt)* immer in spezifischer Weise regional, ethnisch und kulturell situiert, wie die Menschen, die zu diesen Kirchen gehören. Die von Gott den Menschen geschenkte eine Kirche ist der Ort des Glaubens an den einen Gott und bildet das Korrektiv gegenüber jeder Verabsolutierung historischer, ethnischer oder traditioneller Entwicklungen konkreter Kirchen. Die einzige Tradition, auf die Kirchen im Plural gründen, ist die Tradition der biblischen Botschaft und ihrer Verkündigung. Menschliche Exklusivitätsforderungen sind dieser Botschaft ebenso fremd, wie die Verteidigung von Machtansprüchen, die aus partikularen historischen Entwicklungen abgeleitet werden wollen.

---

<sup>31</sup> Huber, Wolfgang: Das christliche Abendland – über Missbrauch und möglichen Sinn einer Redewendung, in: Bahr, Petra (Hg.): Protestantismus und europäische Kultur. Protestantismus und Kultur Bd. 1, im Auftrag des Kirchenamtes der EKD, Gütersloh 2007, 107–133, hier 107f.

# sek·feps

Ein konstruktiver Dialog zwischen Religionsgemeinschaften setzt die Fähigkeit voraus, die eigenen Positionen klar zu deklarieren, das wechselseitige Interesse daran, die Überzeugungen und Haltungen der anderen Seite wahr- und ernst zu nehmen sowie die Bereitschaft, Konflikte und Dissense anzuerkennen und auszuhalten. Grundlegend dafür sind die Klärung der eigenen Positionen und Überzeugungen sowie das Vermögen, sie in die diskursive Auseinandersetzung einzubringen und argumentativ plausibel zu machen. Diese Voraussetzungen für einen konstruktiven Dialog gelten für alle Beteiligten gleichermassen. Sie haben den Status von gesellschaftlich etablierten Konfliktregeln, die zumindest auf der politisch-pragmatischen Ebene vorausgesetzt werden und nicht noch selbst zum Gegenstand interkultureller Kontroversen werden sollten.<sup>32</sup> *Die identitätsstiftenden Merkmale müssen um der eigenen Sache und nicht um der Abgrenzung gegenüber anderen willen klar formuliert werden.* Abgrenzung und Konfrontation sind – unter Umständen – eine Folge der eigenen Positionierung, aber nicht ihr Ziel. Die aktuellen Debatten zeigen ebenfalls – das müssen auch Kirchen selbstkritisch konstatieren – einen Nachholbedarf hinsichtlich der Klärung der eigenen Standpunkte im Gespräch mit den Religionen. Das hängt nicht zuletzt mit dem eigenen pluralen Kirchenverständnis zusammen.<sup>33</sup> Es gilt, dieses typische Merkmal nicht als Defizit gegenüber hermetisch auftretenden Positionen zu betrachten, sondern als Chance für eine Verständigung ins Spiel zu bringen.

## **8.2.5 Gewalt überwinden – Frieden stiften**

Die ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt des ÖRK erinnert an die biblische Friedensbotschaft und das christliche Bekenntnis zum Gewaltverzicht. Die Kirchen setzen sich vorbehaltlos und bedingungslos für das friedliche Zusammenleben der Menschen ein. Voraussetzung dafür ist die Wahrnehmung der Verhältnisse und Strukturen, die einem offenen, friedlichen Miteinander entgegenstehen. Wo Ängste und Misstrauen herrschen, kann freie und vorurteilslose Begegnung nicht stattfinden. Kirchen nehmen die Ängste und Befürchtungen ernst, weil ihre Anerkennung und Bewältigung den alleinigen Schlüssel für ein friedliches Zusammenleben darstellen.

Angst und Misstrauen vor dem Fremden lassen sich nur überwinden in der konkreten Begegnung von Menschen. Ängste werden nicht Ernst genommen, indem man sie bestätigt, sondern indem an ihnen gearbeitet wird. Eine verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit diesen Ängsten setzt die Bereitschaft voraus, nach ihren Ursachen zu fragen, die eigenen Erfahrungen zu reflektieren, die eigenen Vorurteile und Feindbilder aufzudecken sowie die Ängste der Anderen wahrzunehmen. In diesen komplexen und auch konfliktreichen Prozessen kommt den Kirchen eine zentrale Aufgabe zu. Sie können einerseits solche Prozesse anstossen, Räume bereitstellen und praktische Möglichkeiten für neue und andere Erfahrun-

---

<sup>32</sup> Natürlich ist es wichtig, auch über die Kulturbindung und -relativität solcher Verfahrensnormen zu diskutieren, wie dies auf anderer Ebene bei der Debatte um den Universalitätsanspruch der Menschenrechte geschieht. Aber auf der politisch-pragmatischen Ebene müssen die gesellschaftlich etablierten Normen der Konfliktbewältigung den Massstab bilden, weil sonst die gesellschaftliche Anschlussfähigkeit und Relevanz solcher Auseinandersetzungen fraglich würde.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Welker, Michael: Kirche im Pluralismus, Gütersloh 1995, bes. 24–36.

# sek·feps

gen bieten.<sup>34</sup> Andererseits können sie die Rolle der Konfliktmoderation übernehmen und damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Versachlichung der Kontroversen leisten. Kirchen stehen nicht auf der Seite der einen oder anderen Konfliktpartei, sondern dazwischen – Konflikt begrenzend, Kommunikation ermöglichend, Verständnis fördernd und gemeinsame Perspektiven eröffnend.

## **8.2.6 Begegnung in Respekt und Offenheit**

Begegnung ist keine Einbahnstrasse, sondern setzt die wechselseitige Bereitschaft aller Beteiligten zu einem transparenten, vertrauensbildenden und verlässlichen Dialog voraus. Das gilt für die Haltung und den Umgang im Gespräch ebenso, wie für die jeweiligen Anliegen und Forderungen. Verständnis beruht auf der wechselseitigen Gegenbewegung eines *sich um Verständnis Bemühens* und eines *auf Verständnis Stossens*. Die jeweiligen Zielformulierungen müssen der anderen Seite realistische Möglichkeiten der Zustimmung und Konsensfindung eröffnen. Maximalforderungen oder Vorschläge, die der einen oder anderen Seite untragbare Kompromisse oder Konsequenzen aufnötigen, sind kontraproduktiv. Integration beschränkt sich nicht darauf, Recht zu haben oder Recht zu bekommen. Das Recht formuliert die Grundsätze und Voraussetzungen für ein respektvolles Zusammenleben in Freiheit, das innerhalb dieses rechtlichen Rahmens von allen Beteiligten gemeinsam gestaltet werden muss. Deshalb besteht das Ziel aller Integrationsbemühungen darin, in Besonnenheit und in der Bereitschaft zum Verständnis für die jeweils andere Position, Lösungen zu erarbeiten, die sich – auf der Grundlage des Rechts – um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz und Abstützung bemühen. Die lange Geschichte politischer Konfliktmoderation zeigt, dass Lernprozesse in kleinen Schritten weitaus mehr Erfolgsaussichten haben, als die ›grosse Lösung‹.

Vorausgesetzt werden muss dabei immer auch die Fähigkeit und Bereitschaft zum Dissens und zur Anerkennung der eigenen Irrtumsfähigkeit. Damit eröffnen sich Möglichkeiten der Verständigung, die nicht beim ersten Irrtum abbricht, sondern die Thematisierung von Irrtümern und Differenzen als integralen Teil von Verständigungsprozessen begreift. Die ›Fehlerfreundlichkeit‹ im Vollzug des eigenen Glaubens wie auch im Nachdenken über den fremden Glauben muss heute als rechtfertigungstheologisches Erbe der Reformatoren im interreligiösen Dialog fruchtbar gemacht werden. Diese Perspektive erlaubt einen realistischen, kritisch-würdigende und verständigungsorientierten Zugang zu anderen Religionen und fremden Traditionen.

## **8.2.7 Die Kirchen und die Religionen**

Die christlichen Kirchen stehen auf dem Fundament der universalen, heilsgeschichtlichen Friedensbotschaft beider Testamente. Dazu gibt es keine Alternative. Ein an reformatorischer Theologie orientiertes Verständnis von Kirche, Gesellschaft und Politik kommt um fünf

---

<sup>34</sup> Ein Mut machendes Beispiel: Hatten 1963 noch die christlichen Kirchen gegen die Baubewilligung der Moschee für die Ahmadiyya-Bewegung protestiert, stellt die reformierte Balgrist-Kirche in Zürich, auf der gegenüber liegenden Strassenseite heute ihre Parkplätze für das Freitagsgebet in der Moschee zur Verfügung oder stellt den Kirchgemeindesaal für muslimische Feiern zur Verfügung (vgl. NZZ 23.9.2006).

# sek·feps

Grundannahmen nicht herum: 1. Glaubensfeste Gelassenheit anstatt Unterdrückung anderer Überzeugungen; 2. Säkularisierung des Staates als Voraussetzung seiner religiösen Neutralität und Verzicht auf die Instrumentalisierung von Staat und Recht für die eigenen religiösen Anliegen; 3. Anerkennung – nicht nur Toleranz! – der und des Anderen als Nächste und Nächsten; 4. Ablehnung eines Denkens, das sich einer Vergeltungslogik (‹wie du mir, so ich dir›) zur Durchsetzung eigener politischer Interessen bedient und 5. Fähigkeit und Bereitschaft zum Streit ‹um die Wahrheit›.

Ein reformiertes Theologie- und Kirchenverständnis lebt von der Vielseitigkeit und Vielschichtigkeit der christlichen Gemeinschaft. Von der verantwortlichen Gewissensentscheidung der und des Einzelnen gegenüber sich, Gott und den Mitmenschen gibt es keinen Dispens. Kirche begegnet solchen Urteilen mit Respekt, auch wenn sie mit verbreiteten Überzeugungen und theologisch-ekklesiologischen Traditionen nicht in völligem Einklang steht. Die ‹Freiheit eines Christenmenschen› muss sich gerade an dieser Stelle bewähren.

## **8.2.8 Im Mittelpunkt der Mensch als Geschöpf Gottes**

Die Bibel präsentiert, von Ausnahmen abgesehen (Königszeit), nur Menschen, die mit ihrem Glauben in der Minderheit waren. Politisch verdankt das Christentum – bis zur ‹Konstantinischen Wende› – seine Existenz der Duldung durch die jeweiligen Staatsreligionen. Das Eintreten für Fremde und Minderheiten gehört nicht von ungefähr ins Zentrum der biblischen Botschaft. Diese Anliegen sind tief in der Selbsterfahrung des Juden- und Christentums und ihrer Geschichte verankert. Das Leben in der Fremde, dem Fremden zum Nächsten werden oder der Respekt vor den anderen Überzeugungen begegnet an so zentralen biblischen Stellen wie den Vätergeschichten (Gen 15,13f., vgl. Apg 7,6), der Rede vom Weltgericht (Mt 25,35) oder dem paulinischen Freiheitsverständnis (1Kor 9,20ff.).

Das alttestamentliche Bilderverbot, das in der reformierten Überlieferung der Zehn Gebote einen prominenten Platz einnimmt, bietet gleichsam einen Zugang für einen freien, unverstellten Blick auf die Person als Gegenüber. Das Bilderverbot soll Israel daran hindern, sich von Jahwe ein Bild zu machen und ihn damit zu vereinnahmen. Gott wird nicht Objekt der Menschen, sondern bleibt ihnen im Dialog ein Gegenüber. ‹Es geht um Anerkennung anstelle von Habhaftwerden. Anerkennung zielt darauf, was mir der andere zu erkennen gibt, und nicht auf das, was ich mir mit meinen Bildern von ihm mache. [...] Anerkennung nimmt in der Andersheit der und des Anderen die eigene Verschiedenheit wahr und hält an der Unaufhebbarkeit dieser Differenz fest.›<sup>35</sup> An dieser Grundhaltung führt auch in der aktuellen Minarett-Diskussion kein Weg vorbei, solange die Herausforderungen des religiösen Friedens und der wechselseitigen Anerkennung von Glaubensgemeinschaften ein wirkliches und ernsthaftes Anliegen von Politik, Gesellschaft und Kirchen bleiben.

---

<sup>35</sup> SEK (Hg.), Den Menschen ins Recht setzen, a. a. O., 62f.

## 9. Weiterführende Literatur

(Aufgeführt werden nur im Text nicht genannte Titel)

- Amirpur, Katajun / Ammann, Ludwig (Hg.): Der Islam am Wendepunkt, Freiburg, Basel, Wien 2006.
- Baumann, Martin / Behloul, Samuel M. (Hg.): Religiöser Pluralismus. Empirische Analysen und analytische Perspektiven, Bielefeld 2005.
- Bernhardt, Reinhold: Ende des Dialogs? Die Begegnung der Religionen und ihre theologische Reflexion, Zürich 2005.
- Bernhardt, Reinhold / Schmidt-Leukel, Perry (Hg.): Kriterien interreligiöser Urteilsbildung, Zürich 2005.
- Bernhardt, Reinhold / Kuhn, Thomas K. (Hg.): Religionsfreiheit. Schweizerische Perspektiven, Zürich 2007.
- Chervel, Thierry / Seeliger, Anja (Hg): Islam in Europa. Eine internationale Debatte, Frankfurt/M. 2007.
- Courbage, Youssef / Todd, Emmanuel: Die unaufhaltsame Revolution. Wie die Werte der Moderne die islamische Welt verändern, München 2008.
- Gässlein, Ann-Katrin: Bibliographie «Muslime in der Schweiz», Institut für Islamwissenschaft und Neure Orientalische Philologie ([http://www.islam.unibe.ch/lenya/islamwissenschaft/live/forschung/kongress-1/Forschungsliteratur\\_Islam-\\_Muslime\\_in\\_der\\_Schweiz.pdf](http://www.islam.unibe.ch/lenya/islamwissenschaft/live/forschung/kongress-1/Forschungsliteratur_Islam-_Muslime_in_der_Schweiz.pdf))
- Hempelmann, Reinhard / Kandel, Johannes (Hg.): Religionen und Gewalt. Konflikt- und Friedenspotential in den Weltreligionen, Tübingen 2006.
- Könemann, Judith / Vischer, Georg (Hg.): Interreligiöser Dialog in der Schweiz. Grundlagen – Brennpunkte – Praxis, Zürich 2008.
- Krämer, Gudrun: Geschichte des Islam, München 2005.
- Pahud de Mortanges, René / Tanner, Erwin (Hg.): Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse. Freiburger Veröffentlichungen für Religionsrecht, Bd. 13, Freiburg i. Ue. 2002.
- Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz (PPK): Initiativen und Organisationen des interreligiösen Dialogs in der Schweiz, Luzern 2007.
- Roy, Olivier: Der islamische Weg nach Westen, München 2006.
- Roy, Olivier: Der falsche Krieg. Islamisten, Terroristen und die Irrtümer des Westens, München 2007.
- Stapferhaus Lenzburg (Hg.): Glaubenssache. Ein Buch für Gläubige und Ungläubige, Baden 2006.